

88 Luft- oder Raumfahrzeuge

Anmerkung

1. Als «Luftfahrzeuge ohne Besatzung» im Sinne dieses Kapitels gelten alle Luftfahrzeuge, andere als solche der Nr. 8801, die zum Fliegen ohne Pilot an Bord hergerichtet sind. Sie können zum Befördern einer Nutzlast hergerichtet sein oder mit dauerhaft integrierten digitalen Fotoapparaten oder anderen Vorrichtungen zum Ausführen und Nutzen von Funktionen während des Fluges ausgerüstet sein. Der Ausdruck «Luftfahrzeuge ohne Besatzung» umfasst jedoch nicht ausschliesslich der Unterhaltung oder Zerstreuung dienendes Flugspielzeug (Nr. 9503).

Unternummern-Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Nrn. 8802.11 bis 8802.40 gilt als «Leergewicht» das Gewicht des Luftfahrzeuges in üblichem, flugbereitem Zustand, jedoch ohne das Gewicht von Flugpersonal, Treibstoff und nicht fest eingebauter Ausrüstung.
2. Für die Anwendung der Nrn. 8806.21 bis 8806.24 und 8806.91 bis 8806.94 gilt als «höchstzulässiges Abfluggewicht» das Höchstgewicht des Luftfahrzeuges beim Abflug in üblichem, flugbereitem Zustand, einschliesslich des Gewichts der Nutzlast, der Ausrüstung und des Treibstoffes.